

Stellungnahme

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

GZ: BMASK-40101/0001-IV/9/2014

Per e-Mail an liselotte.rudolf@sozialministerium.at sowie elke.jander@sozialministerium.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes¹, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden.

Grundsätzliche Überlegungen:

Der Bundesbehindertenbeirat (oder wie er früher auch genannt wurde „Bundesbeirat für Behinderte“) entspricht in seinem Wesen, seiner Arbeitsweise und auch in seiner Zusammensetzung nicht den Kriterien eines Gremiums, das den Anforderungen einer Behindertenpolitik auf der Höhe der Zeit gerecht wird.

In der Praxis ist der Bundesbehindertenbeirat ein nahezu unbekanntes Gremium und schrammt an der Grenze der Bedeutungslosigkeit vorbei.

Überlegungen den **Bundesbehindertenbeirat zu stärken** werden daher von uns sehr positiv gesehen. Die in dieser Novelle vorgesehenen Veränderungen sind aber leider beinahe bedeutungslos. **Wir schlagen daher eine grundsätzliche Weiterentwicklung vor**, um sowohl Aspekte der Partizipation als auch die Herausforderungen einer Querschnittsmaterie zu berücksichtigen.

¹ Begutachtungsexemplar http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00025/index.shtml

Im Detail:

§ 8 Abs. 2 Z 1 und Z 3

Der Bundesbehindertenbeirat sollte nicht bloß im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums sondern – im Sinne einer Querschnittmaterie – **alle Bundesministerien beraten** und das sollte auch so in der Novelle festgehalten werden.

Dies macht insbesondere in Bezug auf Ziffer 2 Sinn, weil auch dort bezüglich des Zuständigkeitsbereiches von „in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten“ gesprochen wird. Ähnliche Veränderungen gab es Beratungsgremium des Landes Wien schon vor 15 Jahren. Auch dort war bis zu diesem Zeitpunkt lange Zeit nur die Sozialstadträtin/der Sozialstadtrat als primärer Partner definiert.²

Anzudenken wäre auch, ob unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenverteilung zwischen Bund- und Bundesländern die Vertretung der Bundesländer – siehe § 9 Z 4 –ausreichend ist.

Dies gerade wenn man die **UN-Handlungsempfehlung³ Nummer 10** im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im September 2013 in Erinnerung ruft. Dort wurde ausführlichst darauf hingewiesen, dass die unangemessenen Zersplitterungen der Zuständigkeiten die Umsetzung der UN-Konvention in der Vergangenheit massiv behindert haben und hier Verpflichtungen nicht umgesetzt wurden. Warum im Rahmen der Erstellung des Entwurfs dieser Novelle die Vorgaben der Staatenprüfung vernachlässigt wurden, ist für uns nicht nachvollziehbar.

§ 9 Abs. 1 Z 1

Ein Beratungsgremium, welches derzeit ausschließlich den Sozialminister berät, sollte nicht als Vorsitzenden auch noch den Sozialminister haben. Siehe Veränderungsvorschläge § 8 abs. 2.

Wir schlagen vor, dass das Gremium die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus den eigenen Reihen wählt.

§ 9 Abs. 1 Z 7

Eine zahlenmäßige Erweiterung der Plätze von VertreterInnen der Behindertenbewegung von 7 auf 8 Personen erscheint auf den ersten Blick positiv. Allerdings ändert dies beinahe nichts an dem Umstand, dass im „Bundesbehindertenbeirat“ kaum 1/3 der VertreterInnen beteiligt sind, die diesem Gremium den Namen geben. Hier regen wir eine massive Verschiebung der Verteilung an.

Jenseits der zahlenmäßigen Erweiterung stellt sich die Frage, ob Formulierungen wie „Vertreter/Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderung, der organisierten Selbstvertreter und der organisierten Kriegsoffer“ im Jahr 2014 wirklich noch als Novellentext verwendet werden sollten.

² § 38 Wiener Chancengleichheitsgesetz „Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen ...“

³ UN-Handlungsempfehlungen (deutsche Übersetzung): <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358>

Es muss als unbestreitbar angesehen werden, dass die **Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) keine klassische Organisation VON Menschen mit Behinderungen** ist.

Sie ist vielmehr ein – im Geiste der 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts - nicht unübliches Sammelsurium⁴ aus Betroffenenorganisationen, Hilfsorganisationen (reine Dienstleister im Arbeits- und Betreuungsbereich) und Hilfsfonds sowie im Bereich der Rehabilitation tätiger Institute, aber auch klassischer Heimbetreiber Mitglied sind.

Wenn mit dieser Novelle wirklich erstmals eine repräsentative Vertretung von Menschen mit Behinderungen im Bundesbehindertenbeirat erwünscht ist, so sollte dies auch in der Novelle formuliert werden.

Bisher waren jene Bewegungen, die die Bewegung der letzten 2 Jahrzehnte am maßgeblichsten beeinflusst haben – nämlich die **Integrations- und die Selbstbestimmt-Leben-Bewegungen** – im Bundesbehindertenbeirat nicht vertreten bzw. sind von der ÖAR nicht nominiert worden. Dies betrifft auch **Menschen mit Lernschwierigkeiten**; was mit dieser Novelle erfreulicherweise behoben werden soll.

Wir regen daher an, dass in die Novelle auch im das **Nominierungsrecht** insoweit erweitert wird, dass die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, das Netzwerk Selbstvertretung Österreich und die Integrationsbewegung zu Nominierungen berechtigt werden. Angesichts der Tatsache, dass wir ohnehin eine Erhöhung der in Ziffer 7 genannten VertreterInnen vorschlagen, würde dies auch nicht zu lasten der von der ÖAR nominierten Personen erfolgen.

§ 9 Abs. 1 Z 10

Im Sinne einer funktionieren Mitarbeit im Bundesbehindertenbeirat regen wir eine Ergänzung der Ziffer 10 an. Unserer Meinung nach muss der Bundesbehindertenbeirat um die Vorsitzende/den Vorsitzenden des **Monitoringausschusses** erweitert werden.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Überarbeitung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter

⁴ Mitgliedsverbände der ÖAR <http://www.oear.or.at/oear-info/Verein/mitglieder-und-partner/mitglieder-und-partner/mitglieder-und-partner-adressen>